



## **Allgemeine Lieferbedingungen Geschäftskundengeschäft**

### **1. Geltungsbereich**

**1.1** Alle Lieferungen und Leistungen und Angebote von NACOM erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Sie regeln die Erfüllung der schuldrechtlichen Verpflichtungen von NACOM.

**1.2** Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn NACOM ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

### **2. Vertragsverhältnis**

**2.1** Maßgeblich für die Vertragsbeziehung zwischen NACOM und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag.

**2.2** NACOM behält sich das Eigentum und/oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschläge sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen oder Hilfsmittel vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von NACOM weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von NACOM diese Gegenstände vollständig an sie herauszugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages geführt haben.

### **3. Preise und Zahlungen**

**3.1** NACOM erbringt Lieferungen und Leistungen einschließlich Aufwendungen für die Abnahme durch den Kunden sowie einer Verpackungs- und Transportkostenpauschale für die Lieferung ab Werk und eventuell anfallender Entsorgungen zu den hierfür jeweils gültigen Listenpreisen der NACOM, soweit diese Kosten nicht bereits im vertraglich vereinbarten Entgelt enthalten sind.

Werden Lieferungen und/oder Leistungen aus von NACOM nicht zu vertretenen Gründen später als 4 Monate nach Auftragsbestätigung erbracht, ist NACOM berechtigt, den zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserfüllung geltenden Listenpreis zu verlangen.

**3.2** Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftragsgebers oder Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**3.3** NACOM ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von NACOM durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die einen Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## **4. Lieferung und Lieferzeit**

**4.1** Lieferungen erfolgen ab Werk.

**4.2** Von NACOM in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

**4.3** NACOM kann – unbeschadet ihre Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um dem Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber NACOM nicht nachkommt.

**4.4** NACOM haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferungen oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffe, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördlichen Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die NACOM nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse NACOM die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist NACOM zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen im vorgenannten Sinne von nur vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber NACOM vom Vertrag zurücktreten.

**4.5** NACOM ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, NACOM erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

**4.6** Gerät NACOM mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchen Gründe, unmöglich, so ist die Haftung von NACOM auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

## **5. Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrenübergang, Abnahme**

**5.1** Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Potsdam, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Schuldet NACOM auch die Installation, ist Erfüllungsort der Ort an dem die Installation zu erfolgen hat.

**5.2** Die Versandart und die Verpackung liegen im pflichtgemäßen Ermessen von NACOM.

**5.3** Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Maßgeblich ist dabei der Beginn des Ladevorgangs. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder NACOM noch weitere Leistungen (z.B. Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und NACOM dies dem Kunden angezeigt hat.

**5.4** Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Kunde. Bei Lagerung durch NACOM betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Kalenderwoche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben den Vertragsparteien vorbehalten.

**5.5** NACOM versichert die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten.

**5.6** Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die von NACOM erbrachte Leistung als abgenommen, wenn

- die Lieferung und, sofern NACOM auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
- NACOM dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Installation zwölf Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der gelieferten Sache begonnen hat (z.B. die gelieferte Annahme in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 6 Werktage vergangen sind,

und

- der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines gegenüber NACOM angezeigten Mangels der die Nutzung der gelieferten Sache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

## **6. Gewährleistung, Sachmängel**

**6.1** Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Bei gebrauchten Gegenständen beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme.

**6.2** Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn NACOM nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die durch eine unverzügliche, sorgfältige Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jeden früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, schriftlich angezeigt worden ist. Auf Verlangen von NACOM ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an NACOM zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet NACOM die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einen anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

**6.3** Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist NACOM nach eigener Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessene Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

**6.4** Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von NACOM kann der Kunde unter den in Ziffer 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

**6.5** Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die NACOM aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird NACOM nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen NACOM bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen NACOM gehemmt.

**6.6** Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von NACOM den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

**6.7** Eine im Einzelfall mit NACOM vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

## **7. Schutzrechte**

**7.1** NACOM steht dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Teil unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

**7.2** In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird NACOM nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt NACOM dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, so ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden unterliegen dabei den Beschränkungen der Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen.

**7.3** Bei Rechtsverletzungen durch von NACOM gelieferte Produkte anderer Hersteller wird der Kunde nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung von NACOM geltend machen oder an NACOM abtreten. Ansprüche gegen NACOM bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

## **8. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

**8.1** Die Haftung von NACOM auf Schadensersatz, gleich aus welchen Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe von Ziffer 8 eingeschränkt.

**8.2** NACOM haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit eigener Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die den Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder dem Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder dem Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

**8.3** Soweit NACOM gemäß Ziffer 8.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die NACOM bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die NACOM bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

**8.4** Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von NACOM für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 2 Mio € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

**8.5** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von NACOM.

**8.6** Soweit NACOM technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von ihr geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

**8.7** Die Einschränkungen von Ziffer 8 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nicht für die Haftung von NACOM wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nachdem Produkthaftungsgesetz.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

Die Lieferung und Erbringung von Leistungen durch NACOM erfolgt vorbehaltlich der Bedingung des vollständigen Ausgleichs aller – auch nach dieser Lieferung erst entstehender – Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien. Bis zum vollständigen Ausgleich dieser Forderungen verbleiben die gelieferten Gegenstände im Eigentum von NACOM. Gleicht der Kunde sein Forderungskonto bei NACOM vollständig aus (Saldierung), erlischt der Eigentumsvorbehalt; das Eigentum geht auf den Kunden über.

**9.2** Wird die unter Vorbehaltseigentum gelieferte Ware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von NACOM als Hersteller erfolgt und NACOM unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei NACOM eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an NACOM. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen dabei als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, NACOM anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem nach Ziffer 9.2 Satz 1 genannten Verhältnis.

## **10. Schlussbestimmungen**

**10.1** Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**10.2** Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen NACOM und dem Kunden ist Potsdam. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

**10.3** Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschlands unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.